

ZfV 2016/45

ZfV 2016, 432

Heft 4 v. 24.01.2017

Abhandlungen

## Die Verwirklichung des Binnenmarktes als Daueraufgabe oder "The Show must go on"

Tagungsbericht zum Europarechtstag 2016 in Linz

*Cornelia Lanser/Corinna Potocnik-Manzouri/Johannes Safron/Nikolaus Wieser*

Am 23. und 24. September 2016 fand in den Räumlichkeiten des Alten Rathauses in Linz der diesjährige österreichische Europarechtstag statt. Der Einladung der Johannes Kepler Universität Linz folgten etwa 70 Teilnehmerinnen und Teilnehmer von über zehn deutschen und österreichischen Universitäten, Behörden und Rechtsanwaltskanzleien, welche den spannenden Vorträgen und lebhaften Diskussionen beiwohnen sowie das bestens organisierte Rahmenprogramm genießen durften.

### I. Grundprinzipien im Binnenmarkt - vom gegenseitigen Vertrauen bis zur Harmonisierung

Nach der Begrüßung durch die Dekanin der JKU Linz, *Katharina Pabel*, und den Organisator des diesjährigen Europarechtstages, *Franz Leidenmühler* (Vorstand des Instituts für Europarecht der JKU Linz), referierte das erste Panel zu grundsätzlichen Überlegungen zum Generalthema Binnenmarkt.

Den Einstieg bereitete *Werner Schroeder* (Universität Innsbruck) mit seinem Vortrag zu den Grundprinzipien des Binnenmarktes. *Michael Mayrhofer* (JKU Linz) konzentrierte sich im Anschluss auf Grundsatz und Ziel des gegenseitigen Vertrauens, bevor *Andreas Orator* (WU Wien) einen kritischen Blick auf die Rechtsgrundlagen der Harmonisierung im Binnenmarkt warf.

*Schroeder* erinnerte zu Beginn daran, dass die Ursprünge des Binnenmarktes auf die Einheitliche Europäische Akte zurückgehen und es nicht zuletzt auch ein - bis heute nicht eingelöstes - britisches Versprechen war, den Binnenmarkt bis Ende 1992 zu verwirklichen. Heute wisse man, dass es sich bei der Errichtung des Binnenmarktes um eine Daueraufgabe handelt, welche - soweit dies überhaupt möglich ist - wohl ohne britische Beteiligung vollendet werden muss. Bei der Skizzierung möglicher Strategien zur Erreichung dieses Zieles legte *Schroeder* den Fokus auf das Fundament des Binnenmarktes, also seine Säulen und grundlegenden Prinzipien.

Er beleuchtete einerseits die Wechselwirkungen zwischen den kommunizierenden Gefäßen der positiven und negativen Integration, also zwischen der Uniongesetzgebung und den Grundfreiheiten - etwa durch die Kodifizierung der EuGH-Rechtsprechung -, und andererseits die Prinzipien des Binnenmarktes: Neben der Zwischenstaatlichkeit und der Idee des Binnenmarktes als diskriminierungsfreier Raum sei dies vor allem auch die gegenseitige Anerkennung. Dabei stellte er fest, dass die Bedeutung der Zwischenstaatlichkeit, die für die Anwendbarkeit der Grundfreiheiten und die Kompetenzfrage virulent ist, in den letzten Jahren abgenommen hat. Der reale Bezug zu anderen Mitgliedstaaten werde heute vom EuGH nicht mehr eigens geprüft, sondern wegen der Undenkbarkeit seiner Nicht-Existenz schlichtweg vermutet. Dies ziehe Verschiebungen in der vertikalen Kompetenzverteilung nach sich und führe zu einer Verwässerung der Konturen der Grundfreiheiten. Zudem erfahre die Idee des Binnenmarktes als diskriminierungsfreier Raum - ein Fundament für die Integration der Union - Rückschritte: So sei durch die Rechtsprechung etwa das Diskriminierungsverbot im Bereich der Arbeits- und Sozialleistungen aufgeweicht worden. Gerade in diesem Zusammenhang sei die Schaffung eines Quasi-Binnenmarktes mit Drittstaaten - eventuell auch mit dem Vereinigten Königreich - denkbar. Die Frage der Vereinbarkeit solcher Abkommen mit dem Primärrecht sei dann von Interesse, wenn diese gerade die Freizügigkeit und Nichtdiskriminierung nicht achten. Schließlich befinde sich auch das Prinzip der gegenseitigen Anerkennung auf dem Rückzug, denn während dieses lange Zeit euphorisch gefeiert wurde, ist es nun der EuGH selbst, der etwa bei Rückführungen von Asylsuchenden oder beim europäischen Haftbefehl dessen Grenzen aufzeigt. Eine differenzierte Betrachtung der

gegenseitigen Anerkennung im Binnenmarkt und im Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts (RFSR) hält *Schroeder* nicht für angebracht, geht es doch da wie dort um eine Einschränkung des Spielraumes der Mitgliedstaaten.

Der von der Kommission angestrebte *Relaunch* des Binnenmarktes komme nicht in die Gänge, vielmehr entferne sich die Union von der Vervollständigung des Binnenmarktes und bereits Erreichtes müsse im Sinne einer Daueraufgabe stets aufs Neue erarbeitet werden. Als Handlungsanleitung schlägt *Schroeder* vor, dass der Binnenmarkt nicht von den Unionswerten und Grundprinzipien entkoppelt und Konsens zwischen den Mitgliedstaaten darüber hergestellt werden sollte, was den Binnenmarkt überhaupt ausmacht. Als Möglichkeit hierfür bietet sich für *Schroeder* - in Anlehnung an *Christoph Schlingensiefs* "Scheitern als Chance" - der Brexit an.

*Mayerhofer* vertiefte im Anschluss die Überlegungen zur gegenseitigen Anerkennung mit Blick auf das damit in Zusam-

*Lanser/Potocnik-Manzouri/Safron/Wieser, Die Verwirklichung des Binnenmarktes als Daueraufgabe oder "The Show must go on", ZfV 2017, Seite 432*

menhang stehende gegenseitige Vertrauen im Binnenmarkt und ergründete Grundlage und Ziel desselben. Eine Spurensuche nach dem Begriff des gegenseitigen Vertrauens bringe für den Binnenmarkt nur wenige Treffer, zeige aber den Konnex zum Prinzip der gegenseitigen Anerkennung auf. Anerkennungskonstellationen bringen notwendigerweise Informations- und Kontrolldefizite mit sich, die etwa durch Vertrauen kompensiert werden können. *Mayerhofer* zeigte hier Sympathien für diesen Lösungsweg, der auch dem Binnenmarktgedanken mehr entspreche und sich in der Rechtsprechung des EuGH wiederfinde. Zugleich betonte er aber, dass dieses Vertrauen nicht pauschal gegeben, sondern gerechtfertigt sein müsste.

Im RFSR sei der Begriff des gegenseitigen Vertrauens im Unterschied zum Binnenmarkt geradezu populär und stehe in einem grundrechtlichen Kontext: Hier gehe es primär um ein Vertrauen in Entscheidungen und deren Grundrechtskonformität. Eine Einzelfallprüfung habe grundsätzlich zu unterbleiben, es sei denn, die Mitgliedstaaten verfügen über entsprechende Anhaltspunkte für systemische Mängel, wie dies etwa zuletzt im Bereich der Rückführung von Asylsuchenden oder Haftbedingungen der Fall gewesen sei. Die Grenzen des Vertrauens und folglich auch der Anerkennung würden hier durch externe Faktoren festgesetzt, die sich über die Grundrechte auswirken und von Mitgliedstaaten insofern zu achten sind, als sie darüber hinaus kein Vertrauen schenken dürfen. *Mayerhofer* folgerte, dass der Grundsatz des gegenseitigen Vertrauens unterschiedliche Funktionen einnehmen kann und zwar als unionsrechtliche Wirksamkeits- und Handlungsmaxime oder Auslegungstopos. Der Referent folgte *Schroeder* in der Annahme, dass sich die vom EuGH aufgestellten grundrechtlichen Grenzen im RFSR auf den Binnenmarkt übertragen lassen. Das Vertrauen der Mitgliedstaaten untereinander könne für *Mayerhofer* nicht bloß angeordnet werden, sondern auch durch Harmonisierungsmaßnahmen gestärkt werden: Dies könne etwa durch einheitliche Standards oder Verwaltungszusammenarbeit erreicht werden. Als mögliche Beispiele führte er etwa partizipative Verfahren, Vetorechte oder auch Kooperationsorgane und gemeinsame Kontrollen zwischen den Mitgliedstaaten an. Diese könnten nicht nur zur Stärkung der Akzeptanz der Entscheidungen und des Vertrauens in diese, sondern auch zu demokratischer Legitimation führen. *Mayerhofer* fasste zusammen, dass dem Unionsrecht somit ein Grundsatz des gegenseitigen Vertrauens zugrunde liege, dieser aber - trotz aller Gemeinsamkeiten im Binnenmarkt und im RFSR - unterschiedlich ausgeprägt sei.

*Orator* beleuchtete anschließend die Rechtsgrundlagen der Harmonisierung im Binnenmarkt. Nach einem Überblick über die neben der Zentralbestimmung des Art 114 Abs 1 AEUV bestehenden spezifischen Kompetenzen nach Sachgebieten und den sich daraus ergebenden kompetenzrechtlichen und kollisionsrechtlichen Fragen erörterte er das Verhältnis der Begriffe Rechtsangleichung, Harmonisierung und Koordinierung. Dabei stellte er fest, dass das Ziel der Harmonisierung eben nicht die Rechtsvereinheitlichung im Sinne der Schaffung von Einheitsrecht ist. Obwohl die Richtlinie aufgrund ihrer Funktionsweise das prädestinierteste Handlungsinstrument für die Harmonisierung sei, greife der Unionsgesetzgeber - wie nach Art 114 Abs 1 AEUV möglich - vermehrt auf Verordnungen zurück. *Orator* will in der billigen Rechtsprechung des EuGH hierzu, welche auf das Auswahlermessen des Unionsgesetzgebers verweist, aber keinen Hinweis sehen, dass auf Basis von Art 114 AEUV Einheitsrecht geschaffen werden könne. Vielmehr könne ausnahmsweise eine Verordnung anstelle einer Richtlinie herangezogen werden.

Soweit die kompetenzrechtliche Eignung von Art 114 Abs 1 AEUV feststehe, stelle sich die Frage nach der Wahl der Rechtsgrundlage. Gerade mit Blick auf die nach Sachgebieten geordneten Querschnittskompetenzen sei diese besonders drängend. Bei mehreren in Betracht kommenden Grundlagen sei hierbei eine Orientierung am Schwerpunkt des zu setzenden Rechtsaktes vorzunehmen. Bei sog zieldiffusen Rechtsakten sei eine Stützung auf mehrere Grundlagen denkbar. Letzteres scheidet aber aus, wenn nach den Rechtsgrundlagen unterschiedliche Verfahren anzuwenden wären. Einzig im Falle variierender Beteiligungsformen des Europäischen Parlaments gebe *Orator* zufolge *in dubio pro democratia* die intensivste den Ausschlag. Mit diesem Blick erörterte der Referent die Entscheidungen des EuGH zur TabakwerbeRL<sup>1</sup> und den ESMA-Leerverkäufen<sup>2</sup> und kam zu dem Ergebnis, dass der EuGH hier dem Unionsgesetzgeber größten Einschätzungsspielraum darüber überlassen habe, ob die Voraussetzungen für die Anwendung der Binnenmarkt-Harmonisierungskompetenz vorliegen. Dadurch bestehe eine Gefahr der schleichenden Kompetenzausweitung durch Art 114 Abs 1 AEUV.

Die extensive Nutzung der Zentralbestimmung der Binnenmarkt-Harmonisierung, etwa bei der Lösung der Wirtschafts- und Finanzkrise mittels Finanzmarktaufsicht und Bankenunion, resultiere mitunter aus der weitgehenden Bedeutungslosigkeit der Vertragsabrundungskompetenz des Art 352 AEUV. Mit Blick auf die bestehende Missbrauchsgefahr und die Existenz anderer binnenmarktbezogener Spezialkompetenzen werde nicht zuletzt auch eine vollkommene Abschaffung der Zentralbestimmung gefordert. Für *Orator* erschloss sich aus alledem, dass die Erwartungen an Rechtsgrundlagen für die Harmonisierung im Binnenmarkt nicht hoch genug sein können.

In der anschließenden Diskussion wurde unter anderem der aktuelle Zustand des Binnenmarktes und seine Entkoppelung von den Unionswerten thematisiert und festgehalten, dass zwar nicht nur von Rückschritten auszugehen sei, doch bestimmte Tendenzen und die generelle Stimmung nicht vernachlässigt werden könnten. Eine Trennung von Binnenmarkt oder auch RFSR von den Unionswerten und anderen Politiken wurde abgelehnt, zumal diese rechtlich zusammengehören, auch wenn gerade der RFSR - obwohl auch eine Realisierung als Binnenmarkt-Harmonisierung denkbar gewesen wäre - künstlich vom Binnenmarkt abgespalten wurde.

*Lanser/Potocnik-Manzouri/Safron/Wieser, Die Verwirklichung des Binnenmarktes als Daueraufgabe oder "The Show must go on", ZfV 2017, Seite 433*

## II. Verbraucher und Unternehmen im Binnenmarkt

Das zweite Panel am Nachmittag des ersten Tages griff für den Binnenmarkt relevante Neuerungen im Bereich Wettbewerbs- und Datenschutzrecht auf. Dazu referierte unter dem Vorsitz von *Günter Herzig* (Universität Salzburg) zunächst *Peter Thyri* (Kanzlei *Peter Thyri*) zum Effektivitätsgrundsatz in der wettbewerbsrechtlichen Rechtsprechung des EuGH. *Lorin-Johannes Wagner* (Universität Graz) setzte mit einem Vortrag über die Problematik der Reichweite des europäischen Datenschutzrechts im Kontext der Grenzen des digitalen Binnenmarktes fort. Den letzten Vortrag des Panels bildete ein Zwiegespräch zu Beschränkungen im Online-Bereich aus kartellrechtlicher Sicht mit *Natalie Harsdorf Enderndorf* (Bundeswettbewerbsbehörde) und *Alexander Hiersche* (Kanzlei *Haslinger Nagele & Partner*).

Aus Sicht eines Praktikers referierte *Thyri* über die Bedeutung des Effektivitäts- und Äquivalenzgrundsatzes in Zusammenhang mit privater Kartellrechtsdurchsetzung. Diese habe nicht zuletzt im Lichte der jüngsten Novelle des KartG 2005 maßgebliche Bedeutung erlangt. Beispielhaft führte er dabei die für die private Kartellrechtsdurchsetzung grundlegende Entscheidung des EuGH in der Rs *Courage und Crehan*<sup>3</sup> sowie jüngere Rechtsprechung des EuGH an. Unter anderem habe der EuGH entschieden, dass eine pauschale Verweigerung der Einsicht Geschädigter in Kronzeugenerklärungen zur Vorbereitung ihrer Schadenersatzklage dem *effet utile* entgegenstehe. Vielmehr sei hier eine Abwägung durch die nationalen Gerichte geboten. Ebenso erörterte *Thyri*, dass der EuGH mittlerweile das Bestehen eines Anspruchs auf Schadenersatz bei sog. Preisschirmeffekten, also Schäden, die daraus resultieren, dass auch am Kartell Unbeteiligte im Windschatten des Kartells ebenfalls ihre Preise erhöhen, grundsätzlich bejaht. Wie *Thyri* zusammenfassend festhielt, sei der den Entscheidungen zugrunde gelegte Effektivitätsgrundsatz nicht ergebnisoffen, ordne aber auch keine konkrete Rechtsfolge an.

In seinem Ausblick zeigte *Thyri* auf, dass unbeschadet des Abschlusses des RL-Projekts zur Geltendmachung von Schadenersatz aufgrund von Kartellverstößen - auf Unionsebene - eine Weiterentwicklung des *acquis communautaire* nicht ausgeschlossen sei. Vor allem im Bereich kollektiver Rechtsschutz und strafrechtliche Sanktionen könnten wichtige Impulse des EuGH folgen.

In der darauffolgenden Diskussion wurde hervorgehoben, dass der *effet utile* bei richterlicher Rechtsfortbildung als Grundlage zwar ausreichend sein kann. Den *effet utile* als einzige Grundlage hinsichtlich der Rechtsetzung beizuziehen, dürfte jedoch problematisch sein. Daneben wurde über das Spannungsverhältnis zwischen dem Schutz der Geschädigten zum einen und dem Interesse der Kommission sowie der nationalen Wettbewerbsbehörden an einer effektiven Rechtsdurchsetzung mit Hilfe des Kronzeugenprogrammes zum anderen diskutiert. Eine Offenlegung der Kronzeugenerklärung würde *Thyri* zufolge mit beachtlichen Einbußen hinsichtlich der Beliebtheit des Modells einhergehen. Bezüglich des Einwands, neben der SchadenersatzRL wäre auch eine Harmonisierung des behördlichen Verfahrens wünschenswert, rekurrierte *Thyri* auf die Anfänge der Dezentralisierung des Wettbewerbsrechts im Zuge der VO 1/2003. Ein derartiger Eingriff in die Rechtsordnungen der Mitgliedstaaten sei zu diesem Zeitpunkt nicht denkbar gewesen.

Im Anschluss daran befasste sich *Wagner* mit dem Themenkomplex Datenschutzrecht im Kontext der Grenzen des digitalen Binnenmarktes. Mit der DatenschutzgrundVO (DS-GVO), welche nunmehr die DatenschutzRL (DS-RL) ersetzt, sei eine zentrale Stütze des digitalen Binnenmarktes geschaffen worden. Sie stelle eine Konkretisierung des Grundrechts auf Datenschutz dar und solle durch einheitliche Anwendung des europäischen Datenschutzrechts Wettbewerbsverzerrungen entgegenwirken.

In der Folge legte *Wagner* seinen Fokus auf die Instrumente des europäischen Datenschutzgrenzmanagements. Der in der DS-RL, insbesondere durch Art 25 DS-RL, vorgesehene Abgrenzungsmechanismus gegenüber, aus datenschutzrechtlicher Sicht bedenklichen, Drittstaaten sowie die Möglichkeit, bei festgestellter Angemessenheit diese zu integrieren, stießen auf

breite Kritik. Der vom EuGH für dieses Problem entwickelte Erstreckungsansatz, welcher in der Rs *Google Spain*<sup>4</sup> im Hinblick auf das "Recht auf Vergessenwerden" angewandt wurde, habe in der DS-GVO Niedergang und Erweiterung gefunden. Diese betreffe - und hier ergänze sie den Erstreckungsansatz des EuGH - auch Sachverhalte, in denen keine Niederlassung in der Union besteht, sich das Angebot jedoch an EU-Bürger wendet (Marktortprinzip). Hierdurch werde sichergestellt, dass gleiche Wettbewerbsbedingungen für alle am europäischen Markt tätigen Unternehmen gelten.

Lücken würden sich jedoch ergeben, wenn personenbezogene Daten in Drittländern verarbeitet werden und keine wirtschaftliche Tätigkeit in der Union vorliege. Ein konsequenter, allein auf Grundrechten basierender Erstreckungsansatz müsse den europäischen Datenschutz wohl auf jede Verarbeitung von Daten aller in der Union befindlichen Personen ausdehnen, weil auch derartige Fälle vom Grundrecht auf Datenschutz gemäß Art 8 GRCh erfasst seien. Ein solches Verständnis würde jedoch an eine absolute praktische Grenze stoßen. Wie *Wagner* feststellte, folgt die Reichweite des europäischen Datenschutzrechts und damit auch die Grenze der Projektion des digitalen Binnenmarktes weniger einer grundrechtlichen Logik als vielmehr einer standortwettbewerblichen Rationalität. Vor dem Hintergrund wirtschaftspolitischer Überlegungen könne das europäische Datenschutzrecht dazu führen, dass Drittstaaten ihre Standards an ein europäisches Niveau anpassen, um eine Abwanderung von Unternehmen in die Union abzuwenden. *Wagner* zufolge bleibt abschließend, wie am Beispiel des "Rechts auf Vergessenwerden" illustriert werden kann, der Eindruck einer glo-

*Lanser/Potocnik-Manzouri/Safron/Wieser, Die Verwirklichung des Binnenmarktes als Daueraufgabe oder "The Show must go on", ZfV 2017, Seite 434*

balen Erstreckung des europäischen Datenschutzrechts in einer zusehends territorial strukturierten digitalen Welt.

In der anschließenden Diskussion wurde festgestellt, dass bei Betrachtung der Instrumente der DS-GVO von einem *more economic approach* gesprochen werden kann. Bußgelder und Vereinheitlichungsmechanismen würden etwa stark an das Wettbewerbsrecht erinnern. Die Tätigkeit am Binnenmarkt sei nur Anknüpfungspunkt für die Eröffnung des Anwendungsbereichs. Die Frage, inwieweit die Durchsetzung des Anwendungsbereichs nur auf die Union beschränkt ist, sei jedenfalls davon zu unterscheiden und höchst umstritten.

In dem letzten Vortrag des Panels skizzierten *Harsdorf Enderndorf* und *Hiersche* in einem Zwiegespräch zunächst die verschiedenen Herausforderungen und Möglichkeiten auf Seiten von Herstellern, Off- und Onlinehändlern sowie Verbrauchern im digitalen Binnenmarkt. Als positiv zu bewerten seien auf Konsumentenseite mitunter Angebotsvielfalt, erhöhte Preistransparenz und die Möglichkeit des Qualitätsvergleichs. Daneben würden sich Konsumenten jedoch einer exzessiven Datenverwendung sowie Diskriminierungen beim Zugriff zu digitalen Inhalten und Waren durch Praktiken wie Geoblocking ausgesetzt sehen. Dahinter stehe meist die Absicht von Unternehmen, ihr Angebot an die Preiskraft der Konsumenten in den verschiedenen Mitgliedstaaten anzupassen.

Mit zunehmender Verbreitung des Onlinehandels würden sog selektive Vertriebssysteme erhebliche Bedeutung erlangen. Der Anbieter verpflichte sich hier, nur an bestimmte, nach objektiven Kriterien ausgewählte Händler zu liefern. Derartige Praktiken seien grundsätzlich, so sie den sog *Metro*-Kriterien entsprechen, kartellrechtlich zulässig.

Neben grundlegenden Entscheidungen des EuGH wie in der Rs *Pierre Fabre*<sup>5</sup> wurde abschließend auch auf Entscheidungen des Bundeskartellamts (BKartA) zu *Asics*<sup>6</sup> und Preisparitätsklauseln von Hotelbuchungsplattformen, welche durch das BKartA untersagt worden waren, näher eingegangen.

Im Ausblick wurde auf die ausstehende Entscheidung des EuGH in der Rs *Coty Germany*<sup>7</sup> verwiesen, in welcher wegweisend über ein pauschales Verbot, bei Internetverkäufen Drittunternehmen einzuschalten, abgesprochen wird. Neben der laufenden Sektorenuntersuchung zum E-Commerce seien auch die Ergebnisse der Untersuchung der Kommission gegenüber Filmstudios betreffend *Geoblocking* mit Spannung zu erwarten. Ein weiterer Problemkreis, welcher künftig Bedeutung erlangen werde, sei "*Big Data*". Hier gehe es um die wettbewerbsrechtliche Bewertung der Verwertung von Nutzerdaten. Auch das Fusionskontrollrecht solle hinsichtlich neuer Herausforderungen angepasst werden. Hier sei etwa als neue Schwelle an Kriterien wie Transaktionsvolumen oder Anzahl der Teilnehmer einer Plattform zu denken.

In der anschließenden Diskussion wurde unter anderem erörtert, dass ein Einschreiten des Gesetzgebers und der Behörden in Fällen einseitig vorgenommener Nichtbelieferungen im grenzüberschreitenden Bereich wohl erst bei Marktversagen nötig ist. Ob ein solches schon vorliege, wenn ein Konsument aus einem bestimmten Mitgliedstaat ein Produkt nicht bestellen kann, sei letztendlich eine rechtspolitische Frage.

### III. Grenzen im Binnenmarkt zwischen Migration und Mobilität Drittstaatsangehöriger

Das dritte und letzte Panel des ersten Tages, unter der Leitung von *Heribert Franz Köck* (JKU Linz/Universität Wien), widmete sich den Grenzen im Binnenmarkt. Dazu referierte zunächst *Hannes Rathke* (Deutscher Bundestag) zu den Grenzen des Binnenmarkts im Kontext der aktuellen Migrationsbewegungen. Anschließend widmete sich *Walter Obwexer* (Universität

Innsbruck) der Frage nach der Mobilität Drittstaatsangehöriger im Binnenmarkt.

*Rathke* sprach vor dem Hintergrund der hohen Anzahl an Schutzsuchenden, mit der sich die Union spätestens seit 2015 konfrontiert sieht. Dabei stelle sich die Frage, ob es die Mitgliedstaaten geschafft hätten, dieser Krise sinnvoll zu begegnen, oder ob gewissermaßen ein Ausnahmezustand hergestellt wurde, in dem die Herrschaft des Rechts der Herrschaft des Faktischen gewichen sei. Dabei untersuchte der Referent auch, ob die Entscheidung der Bundesrepublik Deutschland, die Grenzen im März 2015 zu öffnen, rechtmäßig war oder im Gegenteil sogar eine Herrschaft des Unrechts etabliert habe.

Um diesen Fragestellungen nachgehen zu können, stellte *Rathke* zunächst die rechtlichen Grundlagen dar und hielt fest, dass die Schaffung eines Raums ohne Binnengrenzen und die damit verbundene Freiheit der Unionsbürger, sich darin frei zu bewegen, mit Politiken einhergehen müsse, die dafür Sorge tragen, dass die Außengrenzen gesichert werden. Genau dies sei seit 2015 fraglich geworden. So hätten unter anderem das Systemversagen Griechenlands und das "Durchwinken" der Schutzsuchenden durch die Staaten entlang der Balkanroute dazu geführt, dass das gegenseitige Vertrauen, das für das Funktionieren des Schengen-Raumes unerlässlich sei, verloren ging. Die sodann eingeführten Kontrollen an den Binnengrenzen seien allgemein nur dann zulässig, wenn eine schwerwiegende Bedrohung der öffentlichen Ordnung und inneren Sicherheit vorliegt. Dies sei zwar bei Migrationsdruck im Allgemeinen zu verneinen, in Zusammenhang mit dem Systemversagen an den Außengrenzen aber für eine befristete Zeit durchaus rechtfertigbar, sofern die Kontrollen nicht über das unbedingt erforderliche Maß hinausgehen. Im Ergebnis sei hier keine Herrschaft des Unrechts zu verorten.

Ein weiterer politisch brisanter Punkt sei das durch die Bundesrepublik Deutschland wahrgenommene Selbsteintrittsrecht, wonach Deutschland einen Antrag auf internationalen Schutz prüfen würde, auch wenn es nach den Kriterien der Dublin-III-VO für die Verteilung von Schutzsuchenden gerade nicht zustän-

*Lanser/Potocnik-Manzouri/Safron/Wieser, Die Verwirklichung des Binnenmarktes als Daueraufgabe oder "The Show must go on", ZfV 2017, Seite 435*

dig ist. Nach Ansicht *Rathkes* sei auch dieses Vorgehen gerechtfertigt gewesen, zumal in der Dublin-III-VO auch dem Wortlaut nach keine zahlenmäßige oder zeitliche Grenze vorgesehen ist. *Rathke* gab jedoch zu bedenken, dass ein Staat schon allein aufgrund der Anreizwirkung das Selbsteintrittsrecht zeitlich begrenzen wird.

Zuletzt erwähnte *Rathke* noch die jüngeren Versuche, solidarische Maßnahmen innerhalb der Union, etwa im Rahmen des Umverteilungsmechanismus, zu etablieren. Angesichts der von der Slowakei und von Ungarn erhobenen Nichtigkeitsklagen zeige sich aktuell aber kein tragfähiger Konsens innerhalb der Union; in Zukunft sei entscheidend, ob die Union den Geist der Zusammenarbeit hochhalten könne.

Im Anschluss thematisierte *Obwexer* die Mobilität von Drittstaatsangehörigen und deren Rechte im Binnenmarkt sowie vorhandene Hürden bzw Grenzen. Nach einem Überblick über die wesentlichen Begriffsdefinitionen bildete die Fragestellung, wann und unter welchen konkreten Voraussetzungen das Unionsrecht Drittstaatsangehörigen ein Recht auf Mobilität im Sinne von Ausreise, Einreise und Aufenthalt gewährt, den Ausgangspunkt seines Vortrages. Zunächst stellte *Obwexer* fest, dass die personenbezogenen Grundfreiheiten und das Freizügigkeitsrecht gemäß Art 21 Abs 1 AEUV als fünfte Grundfreiheit auf Unionsbürger beschränkt seien. Die Einbeziehung von Drittstaatsangehörigen in die Binnenmarkt-Mobilität sei insofern von großer Relevanz, als im RFSR nach Art 67 AEUV grundsätzlich keine Grenzkontrollen erfolgen und sich diese somit faktisch frei bewegen können.

In einer ausführlichen Rundschau zu dieser Thematik beleuchtete *Obwexer* Rechtsgrundlagen, Begünstigte und ihre jeweiligen Rechte. Dabei spannte er den Bogen von Familienangehörigen im Unionsrecht, langfristig Aufenthaltsberechtigten und hochqualifizierten Beschäftigten sowie Forschern und Studierenden, transferierten Arbeitnehmern und Saisonarbeitnehmern bis zu international Schutzberechtigten und der Mobilität im Schengen-Raum allgemein. Beispielhaft erläuterte der Vortragende im Kontext der aktuellen Migrationsströme hinsichtlich international schutzberechtigter Personen, dass eben jene Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen nach der StatusRL neben dem Recht auf Zugang zu Beschäftigung, Bildung und Sozialhilfeleistungen nur über ein Freizügigkeitsrecht innerhalb des Anerkennungsmitgliedstaates, aber nicht im gesamten Binnenmarkt verfügen.

Die Mobilität im Binnenmarkt bleibe *Obwexer* zufolge primär auf Staatsangehörige der Mitgliedstaaten der Union fokussiert und sehe weitreichende Rechte für deren Familienangehörige vor. Problematisch sei hier aber, dass diese großteils von der betreffenden - nach den Worten des VwGH - "Ankerperson" abgeleitet seien. Diese Rechte stünden nur ausnahmsweise, wie etwa beim Daueraufenthaltsrecht, als persönliches Recht zu. Der Referent stellte abschließend fest, dass für andere Drittstaatsangehörige die Mobilität im Binnenmarkt trotz zahlreicher Sekundärrechtsakte eingeschränkt bleibe und im Vergleich weit hinter jener von Unionsbürgern liege.

#### **IV. Aktuelle Fragen im Binnenmarkt: Poker um Brexit und Glücksspielrecht**

Am Vormittag des 24. September 2016 widmeten sich die Vortragenden aktuellen Fragen im Binnenmarkt. Dazu referierte unter der Leitung von *Helmut Tichy* (BM für Europa, Integration und Äußeres) zunächst *Andreas Kumin* (BM für Europa, Integration und Äußeres) zum Brexit. Daran anschließend setzten sich *Christine Pesendorfer* (Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst) und *Cornelia Lanser* (Universität Wien) eingehend mit Glücksspielrechtlichen Themen auseinander.

*Kumin* eröffnete sein Update aus der Praxis zum Thema Brexit mit einer Darstellung der aktuellen Ereignisse rund um das Referendum im Vereinigten Königreich und widmete sich anschließend ausgewählten Rechtsfragen zu Art 50 EUV. Zunächst stellte er Überlegungen an, welche Rolle das britische Parlament beim Austritt aus der Union spielt, und stellte unterschiedliche Lösungsvarianten dar. Darüber hinaus ging er der Frage nach, welchen Rang die künftigen Beziehungen zwischen der Union und dem Vereinigten Königreich einnehmen würden, und hielt fest, dass dies letztlich vom Wunsch der Briten abhängig sei.

Angesichts der Komplexität des Austrittsprozesses erachtete *Kumin* die zweijährige Frist für den Austritt als äußerst kurz und betonte daher die Notwendigkeit von Übergangsbestimmungen aus Rechtssicherheitsgründen. Der Austritt würde im Moment des Inkrafttretens des Austrittsabkommens wirksam werden. Damit wäre das Vereinigte Königreich als Drittland zu behandeln. *Kumin* zufolge ändert auch ein ungenütztes Verstreichenlassen der Frist nichts an der Wirkung des Austritts.

Der Vortragende stellte sodann klar, dass Art 50 EUV die einzige Rechtsgrundlage für das Austrittsverfahren darstelle. Im Zuge dessen ging *Kumin* der Frage nach, ob es trotz des in Art 50 EUV enthaltenen ausschließlichen Verweises auf Art 218 Abs 3 AEUV zulässig sei, auch dessen Abs 4 miteinzubeziehen oder nicht. Aus pragmatischer Sicht favorisierte der Referent die Mitberücksichtigung des Abs 4, der die Verhandlungen in Form einer Willensbildung und Beratung durch einen Sonderausschuss begleiten lassen könnte. Art 50 EUV müsse nicht formell auf Art 218 Abs 4 AEUV verweisen, aber im Interesse der verbleibenden 27 Mitgliedstaaten gehe er davon aus, dass eine Form des Konsultationsforums geschaffen werden müsse. In der Diskussionsrunde wurde dazu erörtert, dass die Berücksichtigung des Art 218 Abs 4 AEUV zwar sinnvoll wäre, die rechtliche Grundlage dafür aber fehle.

Zum Abschluss seines Vortrages betonte *Kumin*, dass bei realistischer Betrachtung nicht daran zu denken gewesen wäre, dass Art 50 EUV je aktiviert werden würde. Im Hinblick auf die Sinnkrise, in der sich die Union momentan befinde, laute das aktuelle Credo: "The show must go on."

*Pesendorfer* referierte sodann zur Kohärenzjudikatur des EuGH im Glücksspielrecht und zeigte gleichzeitig jene Probleme auf, die sich für nationale Gerichte aus einer derartig verfeinerten Verhältnismäßigkeitsprüfung durch den EuGH ergeben. Ausgehend von der ursprünglichen viergliedrigen Verhältnismäßigkeitsformel zur Rechtfertigung von Beschränkungen der Grund-

*Lanser/Potocnik-Manzouri/Safron/Wieser, Die Verwirklichung des Binnenmarktes als Daueraufgabe oder "The Show must go on", ZfV 2017, Seite 436*

freiheiten betone der Gerichtshof bereits seit seinem Urteil in der Rs *Zenatti*<sup>8</sup>, dass eine Begrenzung nur zulässig sei, wenn sie wirklich dem Ziel diene, die Gelegenheit zum Spiel zu vermindern. In diesem "wirklich" klinge bereits die Kohärenzprüfung an. Die Vortragende unternahm anschließend einen Streifzug durch die Rechtsprechung des EuGH zum Glücksspielrecht und verdeutlichte die zunehmende Ausdifferenzierung der Kohärenzformel, welche auch in anderen Tätigkeitsbereichen, insbesondere im Bereich der Gesundheitspolitik, Anwendung finde.

*Pesendorfer* stellte fest, dass der EuGH den nationalen Gerichten immer mehr Vorgaben für die Art und Intensität der Verhältnismäßigkeitsprüfung vorschreibt und diesen hohe Hürden bei der Prüfung von Rechtfertigungsgründen auferlegt. Danach widmete sie sich der Rechtsprechung zu illegalen Glücksspielanbietern in Österreich. Dabei kritisierte sie die Rechtsprechung des EuGH, welche insofern unbefriedigend sei, als sie den illegalen Automatenglücksspielen in Österreich erheblichen Vorschub leiste. Im Zuge einer Analyse der neuesten österreichischen Rechtsprechung zum Monopol- und Konzessionssystem konstatierte sie eine Verwirrung unter den österreichischen Höchstgerichten, welche in einer Judikaturdivergenz zwischen diesen zum Ausdruck komme.

Die Referentin schloss mit der Feststellung, dass der EuGH im Wege der Kohärenzprüfung zunehmend den nichtharmonisierten Bereich unionsrechtlich nachprüfbar macht und dadurch den Ermessensspielraum der Mitgliedstaaten einschränkt. Ihr Plädoyer richtete sie an den EuGH: Dieser möge die verfahrensrechtlichen Voraussetzungen und die Zulässigkeit von Vorabentscheidungsverfahren strenger prüfen und seine Rechtsprechung dahingehend schärfen, dass er die vorlegenden Gerichte dazu antreibe, präzisere Fragen zu stellen, insbesondere wenn sich die Antworten des Gerichtshofs auf den Rechtsbestand auswirken. Der Eingriff in die nationalen Rechtsordnungen solle möglichst gering gehalten werden. Abschließend stellte *Pesendorfer* die Frage, ob nicht endlich eine Harmonisierung des Glücksspielrechts in Angriff genommen werden solle, um den Aktivitäten illegaler Glücksspielanbieter besser Einhalt gebieten zu können.

Im Anschluss daran widmete sich *Lanser* dem Thema der transparenten Vergabe von Glücksspielkonzessionen. Den

Ausgangspunkt für das Transparenzgebot würden dabei die Dienstleistungsfreiheit und die dazu ergangene Rechtsprechung des EuGH bilden. Spätestens seit den Rs *Kommission/Italien*,<sup>9</sup> *Sporting Exchange*<sup>10</sup> und *Engelmann*<sup>11</sup> sei klar, dass auch im Glücksspielrecht der Transparenzgrundsatz gewahrt werden müsse.

Danach stellte die Vortragende die wesentlichen Transparenzanforderungen dar, die der EuGH im Laufe der Zeit entwickelt hat. Mit dem Hinweis auf das Beihilferecht verdeutlichte *Lanser* die Parallelität dieser beiden Rechtsbereiche und zeigte auf, dass in beiden Fällen Privatisierungsvorgänge stattfänden. Anschließend stellte sie Überlegungen an, was die funktionalen Vorgaben des EuGH für ein konkretes Verfahren bedeuten könnten und wie dieser Transparenzbegriff aufgefüllt werden könne. In einem weiteren Schritt untersuchte die Referentin, ob die VergabeRL und insbesondere die neue KonzessionsRL auf die Vergabe von Glücksspielkonzessionen anwendbar seien. Dabei identifizierte *Lanser* zwei verschiedene Systeme, nämlich die für das Vergaberecht charakteristischen Beschaffungsvorgänge einerseits und die im Rahmen der Vergabe von Glücksspielkonzessionen stattfindenden Privatisierungen andererseits. Mit eben diesem Unterschied begründete *Lanser* die Nichtanwendbarkeit der vergaberechtlichen Sekundärrechtsakte. In der anschließenden Diskussion wurde der Begriff der Dienstleistungskonzession geschärft und festgehalten, dass es sich bei Glücksspielkonzessionen um keine Dienstleistungskonzessionen im Sinne der KonzessionsRL handle, weil sich ihr Anwendungsbereich in der Konzessionierung als Leistungszukauf erschöpfe. Für Zwecke der Richtlinie sollte vielmehr der Begriff "Lizenz" verwendet werden.

Die Einhaltung des Transparenzgrundsatzes bereite aufgrund der unscharfen Kriterien und mangels detaillierter verfahrensrechtlicher Vorgaben den konzessionserteilenden Stellen erhebliche Probleme. Die Vortragende veranschaulichte dies an einem Erkenntnis des VwGH vom 28. Juni 2016<sup>12</sup>, in dem dieser feststellte, das BMF habe bei der Vergabe der drei Einzelspielbankkonzessionen nicht alle Kriterien in der Ausschreibung bekannt gegeben und daher gegen das Transparenzgebot verstoßen.

Das Ignorieren unionsrechtlicher Vorgaben wäre mitunter darauf zurückzuführen, dass der Transparenzgrundsatz auf nationaler Ebene nicht hinreichend verankert sei. Daher betonte *Lanser* die Notwendigkeit der gesetzlichen Konkretisierung von Transparenzanforderungen. Abschließend führte sie aktuelle Gesetzesvorhaben an, die Bestimmungen bezüglich der Vergabe von Glücksspielkonzessionen enthalten werden, wobei abzuwarten bleibe, in welcher Detailliertheit der österreichische Gesetzgeber den Transparenzgrundsatz regeln werde.

## **V. Grundfreiheiten - über Tabak, Pflichtversicherung und Grünstrom zurück zu Zielen und Werten im Binnenmarkt**

*Alina-Maria Lengauer* (Universität Wien) leitete das fünfte und letzte Panel dieser Tagung, das sich den Themen Tabak, Pflichtversicherungen und Grünstrom widmete. Die Vorträge konnten dabei eindrucksvoll einen Bogen zu den bereits zu Anfang besprochenen Zielen und Werten der Union spannen.

Die erste Referentin, *Julia Eder* (JKU Linz), stellte die neue TabakwerbeRL vor, die eine weitere Maßnahme der Union im langen Kampf gegen den Tabakkonsum darstelle und unter anderem strengere Vorgaben für Verpackungen (Stichwort "Schockbilder" und zusätzliche Warnhinweise), Regelungen betreffend verwandte Produkte (zB E-Zigaretten) und Inhaltsstoffe für Ta-

*Lanser/Potocnik-Manzouri/Safron/Wieser, Die Verwirklichung des Binnenmarktes als Daueraufgabe oder "The Show must go on", ZfV 2017, Seite 437*

bakprodukte festlege. Damit werde der Gestaltungsspielraum für die Tabakhersteller noch einmal wesentlich beschränkt. Die neue Richtlinie wurde ebenso wie ihre Vorgängerinnen (erfolglos) vor dem EuGH angefochten. Besonders kritisiert wurde dabei Art 114 AEUV als vermeintlich ungeeignete Grundlage für die Erlassung der neuen Richtlinie.

Anschließend ging die Referentin auf die sog Freiverkehrsklausel des Art 24 Abs 1 TabakwerbeRL ein. Vereinfacht gesagt verbiete diese den Mitgliedstaaten, das Inverkehrbringen von Tabakerzeugnissen, die der Richtlinie entsprechen, zu untersagen. Dies gelte allerdings nur vorbehaltlich der Abs 2 und 3 des Art 24, die unter anderem vorsehen, dass die Mitgliedstaaten für alle Erzeugnisse strengere Regelungen betreffend die Vereinheitlichung der Verpackungen erlassen dürfen, die aus Sicht des Gesundheitsschutzes geboten erscheinen, sofern sie verhältnismäßig und nicht diskriminierend sind. Der EuGH habe dazu bereits festgestellt, dass sich diese Einschränkung nur auf nicht harmonisierte Aspekte (zB die Farbe der Verpackung) beziehe.<sup>13</sup> Während für die harmonisierten Aspekte ausschließlich die Freiverkehrsklausel gelte, dürfen in Bezug auf diese nicht harmonisierten Aspekte Einschränkungen vorgesehen werden, die anhand der generellen Bestimmungen zur Warenverkehrsfreiheit zu messen seien. Ein Beispiel seien etwa die teilweise eingeführten "Plain Packages". Art 24 Abs 3 TabakwerbeRL sehe darüber hinaus vor, dass ein Mitgliedstaat unter bestimmten Voraussetzungen sogar ganze Kategorien von Tabakerzeugnissen verbieten kann. Die strengen Voraussetzungen seien dabei Art 114 Abs 5 und 6 AEUV nachgebildet, wobei Abs 3 wiederum keinen Aspekt betreffe, der Gegenstand der durch die Richtlinie festgelegten Harmonisierungsmaßnahmen war und auf den daher nicht die in Art 114 Abs 4 bis 10 AEUV vorgesehenen Regeln über die Einführung nationaler Bestimmungen, die von einer Harmonisierungsmaßnahme abweichen, anzuwenden seien.

Daran zeige sich, dass - obwohl die Richtlinie umfassende Regelungen vorsieht - die Mitgliedstaaten teilweise immer noch darüber hinausgehende Regelungen treffen dürfen, und zwar auch für ausländische Produkte. Die Referentin folgerte daraus, dass hier eher Handelshemmnisse geschaffen werden könnten, als solche zu beseitigen. Demgegenüber solle Art 114 AEUV ja der Entstehung neuer Hindernisse für den Handel infolge einer heterogenen Entwicklung der nationalen Rechtsvorschriften vorbeugen.

Zuletzt stellte *Eder* noch die - in der Diskussion aufgegriffene - Frage in den Raum, ob Art 114 AEUV nunmehr als Grundlage zum "Regeln ohne Anzugleichen" instrumentalisiert würde. Wiederum wurde deutlich, dass es sich bei der Verwirklichung des Binnenmarktes tatsächlich um eine Daueraufgabe handelt und der Unionsgesetzgeber mit der aktuellen TabakwerberRL schon den Grundstein für Folgeharmonisierungen gelegt hat.

*Stefan Perner* (JKU Linz) widmete sich als zweiter Referent in seinem Vortrag den Pflichtversicherungen, also solchen Versicherungen, deren Abschluss sowie bestimmte Inhalte des Versicherungsvertrags selbst gesetzlich vorgeschrieben sind. Einheitliche unionsrechtliche Vorgaben für Pflichtversicherungen gebe es allerdings nicht, ebenso wenig bestehe ein allgemeiner Kontrahierungszwang.

*Perner* führte einleitend aus, dass im europäischen Vergleich die Pflichtversicherungsregime und daher auch die zwingenden versicherungsrechtlichen Vorschriften, die mit der Ausübung etwa einer beruflichen oder wirtschaftlichen Tätigkeit verbunden sind, große Unterschiede aufweisen. Diese Unterschiede würden auch Anlass geben, den Einfluss der Grundfreiheiten auf Pflichtversicherungen zu untersuchen.

Die Einwirkung des Unionsrechts sei dabei dreifach: So könnte ein Ordnungseffekt durch Richtlinien und Verordnungen, die Versicherungspflichten anordnen, angenommen werden; tatsächlich sei dies kaum erfolgt. Zudem könne man einen Koordinationseffekt feststellen, und zwar durch Kollisionsregeln (vor allem Art 7 Rom I-VO). Darüber hinaus ergebe sich ein (De-)Regulierungseffekt durch die Einwirkung von Grundfreiheiten und Grundrechten auf die nationalen Versicherungspflichten.

Bei der genaueren Betrachtung des Einflusses der Grundfreiheiten auf das Pflichtversicherungsregime trennte der Referent zwischen den Freizügigkeiten des Versicherungsnehmers und jenen des Versicherers und führte zur Illustration zwei wesentliche Entscheidungen des EuGH in diesem Bereich an, nämlich *Kommission/Österreich*<sup>14</sup> und *Kommission/Italien*.<sup>15</sup> Im zuerst genannten Urteil hielt der EuGH zur Freizügigkeit der Versicherungsnehmer unter anderem fest, dass eine nationale Regelung, die Dienstleistern bereits vor Erbringung ihrer Dienstleistungen eine Haftpflichtversicherung vorschreibt, mit dem Unionsrecht vereinbar sei. Zwar sei die Regelung geeignet, die Erbringung einer Dienstleistung zu behindern, sie sei aber durch den Opferschutz gerechtfertigt und auch verhältnismäßig; ein gelinderes Mittel etwa im Sinne einer Informationspflicht sei demgegenüber nicht ausreichend. Im zweiten, die Freizügigkeit der Versicherer betreffenden Urteil erkannte der EuGH hinsichtlich der Kontrahierungspflicht und der Verpflichtung zur Vorabveröffentlichung der Vertragsbedingungen für Recht, dass dies eine Beschränkung darstellen könne; diese sei aber ebenso durch ein legitimes Ziel (den Opferschutz) gerechtfertigt und verhältnismäßig. Dies sei im unionsrechtlichen Kontext zu sehen, der eine Haftpflicht vorsieht und nur die Ausgestaltung den Mitgliedstaaten überlässt.

Die letzte Referentin des Europarechtstages, *Verena Eibensteiner* (Universität Salzburg), referierte zum Abschluss zur Förderung von Grünstrom; sie beleuchtete dabei die europäische Energiepolitik aus der Perspektive der Warenverkehrsfreiheit und die Interdependenz zwischen dem Elektrizitätsbinnenmarkt und dem Umweltschutz.

*Eibensteiner* betonte dabei die Rolle der Förderung sog erneuerbarer Energiequellen, die - anders als anzunehmen - auf

*Lanser/Potocnik-Manzouri/Safron/Wieser, Die Verwirklichung des Binnenmarktes als Daueraufgabe oder "The Show must go on", ZfV 2017, Seite 438*

die Umweltkompetenz der Union und nicht auf jene, die Energiepolitik betreffende Kompetenz gestützt werde. Für den EuGH stünden dabei territoriale Beschränkungen von Förderregeln für Grünstrom aufgrund der Rechtfertigungsmöglichkeit aus umweltschutzrechtlichen Gründen im Einklang mit der Warenverkehrsfreiheit, wie sich unter anderem aus den von der Referentin dargestellten jüngsten Entscheidungen in den Rs *Ålands vindkraft*<sup>16</sup> und *Essent Belgium*<sup>17</sup> ergebe. Eine ausdrückliche sekundärrechtliche Ermächtigung zur Beschränkung der territorialen Reichweite von Grünstrom-Förderungssystemen sei nicht ersichtlich. Der EuGH betone dabei auch wiederholt den Umweltschutz als zwingenden Grund des Allgemeininteresses, auch wenn diesem allein nicht die höchste Position unter den Rechtfertigungsgründen zukomme. Die Referentin wies abschließend darauf hin, dass die Vollendung des Elektrizitätsbinnenmarktes beim Unionsgesetzgeber liege.

Die anschließende Diskussion fokussierte unter anderem auf die Frage, ob Art 114 AEUV tatsächlich (nur) der Angleichung von Rechtsvorschriften diene oder es vielmehr einer Verbesserung der Errichtung oder des Funktionieren des Binnenmarktes zur Heranziehung von Art 114 AEUV bedürfe. Ebenso wurde die eigentliche Stellung des Umweltschutzes im Katalog der Rechtfertigungsgründe diskutiert, wobei schließlich Einigkeit darüber bestand, dass der Gesundheitsschutz den -



unangefochten und ungeteilt - höchsten Rang einnimmt.

Zu guter Letzt gilt großer Dank dem diesjährigen Organisationsteam, das allen Teilnehmerinnen und Teilnehmern eine interessante und umsorgte Veranstaltung ermöglichte. Der nächste Europarechtstag wird im September 2017 an der Universität Wien stattfinden.

- 
- 1 EuGH (GK) 12. 12. 2006, Rs C-380/03, *Deutschland/Parlament und Rat*, ECLI:EU:C:2006:772.
  - 2 EuGH (GK) 22. 1. 2014, Rs C-270/12, *Vereinigtes Königreich/Parlament und Rat*, ECLI:EU:C:2014:18.
  - 3 EuGH 20. 9. 2001, Rs C-453/99, *Courage und Crehan*, ECLI:EU:C:2001:465.
  - 4 EuGH (GK) 13. 5. 2014, Rs C-131/12, *Google Spain*, ECLI:EU:C:2014:317.
  - 5 EuGH 13. 10. 2011, Rs C-439/09, *Pierre Fabre Dermo-Cosmétique*, ECLI:EU:C:2011:649.
  - 6 BKartA 26. 8. 2015, B2-98/11.
  - 7 EuGH, Rs C-230/16, *Coty Germany*, ABI 2016 C 260/21.
  - 8 EuGH 21. 10. 1999, Rs C-67/98, *Zenatti*, ECLI:EU:C:1999:514.
  - 9 EuGH 13. 9. 2007, Rs C-260/04, *Kommission/Italien*, ECLI:EU:C:2007:508.
  - 10 EuGH 3. 6. 2010, Rs C-203/08, *Sporting Exchange*, ECLI:EU:C:2010:307.
  - 11 EuGH 9. 9. 2010, Rs C-64/08, *Engelmann*, ECLI:EU:C:2010:506.
  - 12 VwGH 28. 6. 2016, Ra 2015/17/0082-0083 und Ra 2015/17/0085-0086.
  - 13 Rs C-547/14, *Philip Morris Brands u.a.*, ECLI:EU:C:2016:325.
  - 14 EuGH 11. 6. 2009, Rs C-564/07, *Kommission/Österreich*, ECLI:EU:C:2009:364.
  - 15 EuGH (GK) 28. 4. 2009, Rs C-518/06, *Kommission/Italien*, ECLI:EU:C:2009:270.
  - 16 EuGH (GK) 1. 7. 2014, Rs C-573/12, *Ålands vindkraft*, ECLI:EU:C:2014:2037.
  - 17 EuGH 11. 9. 2014, Rs C-204/12, *Essent Belgium*, ECLI:EU:C:2014:2192.